
Neufassung der Satzung über die Benutzung der inklusiven Kindertagesstätte am Institut für Hören und Sprache in Straubing

Der Bezirk Niederbayern erlässt aufgrund Art. 17 Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende Neufassung der

Satzung über die Benutzung der inklusiven Kindertagesstätte am Institut für Hören und Sprache in Straubing

I. Allgemeines

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

Der Bezirk Niederbayern betreibt die inklusive Kindertagesstätte „Sonnenschein“ am Institut für Hören und Sprache in Straubing als Kindertageseinrichtung nach dem Bayerischen Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG).

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) ¹Die Kindertageseinrichtung ist gemäß Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG eine außerschulische Tageseinrichtung zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. ²Ihre Aufgaben bestimmen sich nach dem BayKiBiG und den dazugehörigen Ausführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Das Angebot richtet sich an Kinder ab dem 1. Lebensjahr. ²In Einzelfällen können auch Kinder vor Vollendung des 1. Lebensjahres aufgenommen werden. ³Die Kindertageseinrichtung ergänzt und unterstützt die Eltern, die aber weiterhin vorrangig in der Bildungs- und Erziehungsverantwortung stehen.
- (3) ¹Die Kinder und ihre Entwicklung stehen im Mittelpunkt der Bildungs- und Erziehungsarbeit. ²Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, das Leben in einer größeren Gemeinschaft zu erleben und soziales Verhalten zu erlernen. ³Die Kinder sollen entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung beteiligt werden.
- (4) ¹Der Träger und das pädagogische Personal in der Kindertageseinrichtung haben die Aufgabe, durch ein anregendes Lernumfeld und ganzheitliche Lernangebote dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder anhand der Bildungs- und Erziehungsziele Basiskompetenzen erwerben und weiterentwickeln. ²Besondere Bedeutung kommt der Betreuung von Kindern im Bereich Förderbedarf Hören zu. ³Angestrebt wird eine Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und pädagogischem Personal sowie eine enge Kooperation und Vernetzung mit Grundschule und sonstigen Diensten und Anbietern im Umfeld des Tätigkeitsfeldes der Kindertageseinrichtung.
- (5) ¹Die Kindertageseinrichtung hat eine eigene, individuelle Konzeption. ²Diese ist Grundlage aller inhaltlichen Schwerpunkte, die für die Kinder, die Eltern, die Mitarbeiter selbst, den Träger und die Öffentlichkeit bedeutsam sind.

§ 3
Personal

¹Der Bezirk Niederbayern stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderliche Personal. ²Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

§ 4
Benutzungsgebühren

Der Bezirk Niederbayern erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe der gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5
Elternvertretung

¹Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden. ²Die Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 6
Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 1. September und endet am 31. August.

II. Anmeldung und Aufnahme

§ 7
Anmeldung

- (1) ¹Die Anmeldung für Kinder ohne Förderbedarf Hören erfolgt am zentralen Anmeldetag durch die Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung. ²Für Kinder mit Förderbedarf Hören erfolgt die Aufnahme auch unter Beachtung der sozialhilferechtlichen Bestimmungen.
- (2) Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist in Ausnahmefällen möglich, wenn keine vorrangig aufzunehmenden Kinder vorhanden sind.
- (3) ¹Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. ²Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Vormerkungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Aufnahme

- (1) ¹Aufgenommen werden Kinder mit Förderbedarf Hören, soweit sie aus dem Schulsprengel des Instituts für Hören und Sprache kommen. ²Vorrang für die Aufnahme haben bei den hörenden Kindern Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Straubing haben. ³Hörende Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Stadtgebietes Straubing haben, können aufgenommen werden, wenn die freien Plätze nicht für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Stadtgebiet freizuhalten sind und die Vorgaben des Art. 18 BayKiBiG gegeben sind.
- (2) ¹Die Aufnahme in der Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. ²Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
- a) Kinder, die im nächsten Schuljahr schulpflichtig werden.
 - b) Kinder, deren alleinerziehender Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder nachweislich demnächst nachgehen wird, ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit, oder sich in einer beruflichen oder schulischen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befindet oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnimmt, jeweils soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht.
 - c) Kinder, deren Eltern beide entweder einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder nachweislich demnächst nachgehen werden ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit, oder sich in einer beruflichen oder schulischen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen, jeweils soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht.
 - d) Kinder, deren Geschwister bereits in der Kindertageseinrichtung betreut werden,
 - e) ältere Kinder haben Vorrang vor jüngeren Kindern.
- ³Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (3) ¹Voraussetzung für die Aufnahme ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung. ²Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, beim Abschluss des Betreuungsvertrages Auskunft zu ihrer Person und des aufzunehmenden Kindes zu geben, die für die Aufnahme und Betreuung relevant ist. ³Es sind insbesondere Unterlagen und Nachweise beizubringen, die aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung sowie bei Kindern mit Förderbedarf Hören zur Prüfung der sozialhilferechtlichen Voraussetzungen benötigt werden.
- (4) Mit Vertragsabschluss wird die pädagogische Konzeption der Einrichtung anerkannt.

§ 9

Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Die Aufnahme kann unter Einhaltung der Aufnahmekriterien des § 8 Abs. 2 dieser Satzung festgelegten Reihenfolge abgelehnt werden, wenn qualifiziertes Personal nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

III. Besuchsregeln

§ 10

Öffnungszeiten, Schließzeiten

- (1) ¹Die Kindertageseinrichtung ist unter Berücksichtigung des BayKiBiG an Werktagen in der Regel von montags bis freitags von maximal 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. ²An Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen. ³Die maximale Öffnungszeit kann sich entsprechend der Nachfrage der Eltern reduzieren.
- (2) Die Öffnungszeit wird nach Anhörung des Elternbeirates durch das Institut für Hören und Sprache festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) ¹Die Schließtage und Schließzeiten für die Kindertageseinrichtung werden nach Anhörung des Elternbeirates durch das Institut für Hören und Sprache festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. ²Im Fall einer Schließung der Kindertageseinrichtung nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden, werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.

§ 11

Pädagogische Kernzeit

¹In der Kindertageseinrichtung wird eine pädagogische Kernzeit gebildet. ²Diese beträgt in der Kinderkrippe mindestens drei Stunden und im Kindergarten mindestens vier Stunden. ³Während der pädagogischen Kernzeit müssen alle Kinder gleichzeitig anwesend sein. ⁴Kinder in der Eingewöhnungsphase können auf Nachfrage der Personensorgeberechtigten von der pädagogischen Kernzeit befreit werden.

§ 12

Inanspruchnahme von Buchungszeiten

- (1) ¹Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich wegen der erforderlichen Personaldisposition die gewünschte Buchungszeit bis spätestens zum 01.05. des Jahres festzulegen. ²Die Buchungszeiten müssen die jeweils festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit in vollem Umfang einschließen.
- (2) ¹Die Mindestbuchungszeit im Kindergarten beträgt wöchentlich mehr als 20 Stunden verteilt auf fünf Tage. ²In der Kinderkrippe wird keine Mindestbuchungszeit vorgegeben. ³Die Angabe und Berechnung der täglichen Buchungszeit erfolgt je angefangene 15 Minuten.
- (3) ¹Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betreuungsjahr jeweils zum ersten des folgenden Monats beantragt werden. ²Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. ³Werden die gebuchten Zeiten regelmäßig erheblich überzogen, erfolgt auf Mitteilung der Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine entsprechende Höherbuchung in der Buchungszeit.

-
- (4) ¹Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. ²Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 13

Besuchsregeln, Bring- und Abholzeiten

- (1) ¹Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der pädagogischen Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen. ²Die Kinder sollen mindestens 15 Minuten vor Beginn der jeweiligen pädagogischen Kernzeit in die Kindertageseinrichtung gebracht werden. ³Sie sind spätestens mit Ablauf der Buchungszeit abzuholen.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe der Kinder und endet mit Übernahme der Kinder durch die Eltern oder die abholberechtigte Person.
- (3) ¹Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. ²Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (4) ¹Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtungsleitung unverzüglich zu verständigen. ²Erkrankt ein Kind, müssen es die Personensorgeberechtigten bis zur vollständigen Genesung zu Hause behalten. ³Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Einrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigen, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist. ⁴Über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden usw.) ist die Einrichtungsleitung unverzüglich zu verständigen.
- (5) ¹Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung zu sorgen. ²Die Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von dessen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 14 Jahren sein dürfen. ³Dem Personal der Einrichtung bleibt es vorbehalten zu prüfen, ob die abholende Person befähigt ist, für das Wohl des Kindes zu sorgen.
- (6) ¹Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für den Notfall benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Jugendamt oder der örtlichen Polizei für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen (z. B. Inobhutnahme oder im Extremfall Heimunterbringung). ²Eventuell entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 14 Verpflegung

¹Auf Wunsch wird eine Verpflegung angeboten. ²Für die Verpflegung erhebt der Bezirk Niederbayern einen Elternbeitrag. ³Näheres regelt die Beitrags- und Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

IV. Abmeldung und Ausschluss

§ 15 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten beim Institut für Hören und Sprache Straubing. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende zulässig.
- (2) ¹Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung nur bis zum Ende eines Betreuungsjahres zulässig. ²Findet innerhalb der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ein Wohnortwechsel statt, so ist Absatz 1 anzuwenden.

§ 16 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 1. innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuches durch die Leitung der Kindertageseinrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
 2. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet,
 3. es länger als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt fehlt,
 4. das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder diese nicht rechtzeitig verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
 5. die Benutzungsgebühren für zwei Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet wurden,
 6. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
 7. die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung und den Fachdiensten bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten.

-
- (2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 13 Absätze 3 und 4 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.
 - (3) ¹Der Ausschluss nach Absatz 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. ²Vorab sind sie anzuhören. ³Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen.
 - (4) Abweichend von Absatz 3 ist in den Fällen des Absatzes 2 die sofortige, schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

V. Sonstiges

§ 17

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunden, Betretungsrecht

- (1) ¹Um eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung leisten zu können, werden regelmäßig Elternabende, Veranstaltungen und Elterngespräche angeboten. ²Die Gespräche finden mindestens einmal jährlich nach Absprache statt. ³Das pädagogische Personal steht nach Absprache den Personensorgeberechtigten während des Jahres zu festgelegten Sprechzeiten für Gespräche zur Verfügung.
- (2) Das Betretungsrecht kann aus schwerwiegenden Gründen im Einzelfall untersagt werden.

§ 18

Hinweis- und Mitteilungspflichten der Personensorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, den Hinweis- und Mitteilungspflichten im Betreuungsvertrag und dessen Anlagen umgehend nachzukommen.

§ 19

Unfallversicherung

¹Für Besucher der Kindertagesstätte besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß den einschlägigen Bestimmungen. ²Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung versichert. ³Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Wege umgehend zu melden.

§ 20

Haftung

Der Bezirk Niederbayern haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 21
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des inklusiven Kindergartens am Institut für Hören und Sprache in Straubing des Bezirks Niederbayern nach dem Bayerischen Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom 18.10.2016 (RABl Nr. 15/2016) außer Kraft.

Landshut, 30. Juli 2019
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident